

► Spenden

Wachstumschancengesetz: Abzug von Auslandsspenden setzt Eintragung im Zuwendungsempfängerregister voraus

| Spenden an ausländische Organisationen sollen nur noch abzugsfähig sein, wenn diese Organisationen im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind. § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wurde dazu mit dem Wachstumschancengesetz entsprechend geändert. Die Neuregelung stellt außerdem klar, dass auch für Auslandsspenden eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich ist. |

Gesetzgeber ändert
§ 50 EStDV

Hintergrund | Die Rechtsprechung hat sich in dem letzten Jahr wiederholt mit Spenden an ausländische Organisationen beschäftigt und insbesondere die Anforderungen an deren Satzung definiert. Die Neuregelung schafft Klarheit für die Spender. Rechtsstreitigkeiten und die Voraussetzungen für den Spendenabzug werden sich künftig bereits auf die Aufnahme ins Zuwendungsempfängerregister verlagern und müssen nicht – wie bisher – erst geklärt werden, wenn das Finanzamt den Spendenabzug verweigert.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ vom 27.03.2024
→ Abruf-Nr. 240514

► Zweckbetriebe

BFH: Personal- und Sachmittelgestellung eines Krankenhauses für ambulante Behandlungen sind kein Zweckbetrieb

| Führen angestellte Ärzte eines Krankenhauses ambulante Behandlungen durch, zu denen Sie nach § 116 SGB V ermächtigt sind, und stellt das Krankenhaus dafür Personal und Sachmittel bereit, fallen die Einnahmen daraus in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das hat der BFH klargestellt. |

BFH vermisst
Zusammenhang
mit Krankenhaus-
behandlung

Die Zweckbetriebsregelung des § 67 AO für Krankenhäuser umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen an die Patienten als Benutzer des jeweiligen Krankenhauses zusammenhängen. Die Einnahmen oder Ausgaben müssen also auf einer Leistung beruhen, die ein Krankenhaus typischerweise gegenüber seinen Patienten erbringt. Bei der genannten Personal- und Sachmittelgestellung ist diese Voraussetzung für den BFH nicht erfüllt. Hier fehlt der Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung. Allein die Tatsache, dass ein Krankenhaus dadurch zusätzliche Einnahmen erzielt, reicht für die Zuordnung zum Zweckbetrieb „Krankenhaus“ nicht aus. Gleiches gilt für die Übernahme der Abrechnungstätigkeit sowie für den sogenannten Vorteilsausgleich (BFH, Urteil vom 14.12.2023, Az. V R 2/21, Abruf-Nr. 240816).